

## **Satzung für den Sportverein „ATHLETIKA NORD“**

### **Präambel**

Aus Gründen der Vereinfachung wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch geschlechterübergreifend entsprechend.

Der Verein „ATHLETIKA NORD“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und das Wirken der Organe und Funktionsträger orientieren soll:

- Der Verein und seine Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2020 gegründete Verein führt den Namen „ATHLETIKA NORD“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 24888 Loit.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Erziehung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Neben der körperlichen Ertüchtigung durch sportliche Betätigung sollen insbesondere jüngere Sportler in ihrer weiteren sozialen und individuellen Entwicklung gefördert werden, so dass sie zu gemeinschaftsfähig handelnden Persönlichkeiten heranwachsen.  
Durch eine aktive Teilnahme an teamorientierten Veranstaltungen in der Freizeit soll die individuelle Entwicklung zu eigenverantwortlich und selbstständig agierenden Menschen begünstigt und die Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens gefördert werden.  
Der Verein möchte sich als Träger beim schulischen Sport im Ganztags einbringen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung bzw. Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. die Organisation eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebes
  2. die Durchführung von kulturellen und sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  3. die Beteiligung an Turnieren,
  4. die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  5. die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften,
  6. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit
  7. Ganztagsangebote für Fußball-AGs an örtlichen Schulen

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a.) im Kreissportverband Schleswig-Flensburg und im Landessportverband Schleswig-Holstein
  - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein ist für die Allgemeinheit zugänglich, soweit sich das Mitglied mit dem Leitbild und den gemeinnützigen Zwecken des Vereins identifiziert.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.  
Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (4) Die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand.  
Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (6) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (7) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen / einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (8) Die Mitgliedschaft begründet die Beitragspflicht gegenüber dem Verein.  
Im Gründungsjahr wird der Beitrag erstmalig zum 01.07.2020 fällig.  
Der Beitragshöhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.  
Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise zu entrichten.  
Die Beteiligung am Lastschriftverfahren ist zwingend.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive und passive Mitglieder entrichten Beiträge.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins, dem sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und besitzen ein Stimmrecht bei Abstimmungen.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Vereins. Die Übermittlung per E-Mail wird anerkannt.  
Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden
  2. durch Ausschluss aus dem Verein;
  3. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  4. durch Tod;
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.  
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.  
Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.  
Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Entlassung von Übungsleitern, Trainern, Helfern**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob und schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.  
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.  
Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.  
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.  
Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (4) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Ein Übungsleiter, Trainer, Helfer, Schiedsrichter oder sonst Beauftragter kann von seinen Aufgaben entbunden werden, wenn er
  - durch sein Verhalten grob den Betriebsfrieden im Verein/der Abteilung stört
  - er sich durchgängig als nicht teamfähig erweist oder Vorgaben des Vorstandes konsequent nicht beachtet
  - die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes nicht beachtet
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.  
Das Verfahren ist wie in Absatz 2 beschrieben durchzuführen.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.  
Im Gründungsjahr besteht diese Pflicht erstmalig zum 01.07.2020.
- (2) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (3) Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung eines Elternteils mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.  
Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.  
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein bei Erstaufnahme bzw. Veränderungen die aktuelle Bankverbindung, die Anschrift sowie die E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Fällige Beiträge sollen quartalsmäßig per Lastschriftverfahren an den Verein entrichtet werden.
- (7) Erfolgt keine Zahlung aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.  
Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.  
Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 9 Stimmrechte von Minderjährigen**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- (2) Minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, werden ebenfalls zu Mitgliederversammlungen eingeladen.
- (3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Verstöße gegen § 10 (1) dieser Satzung können mit
  - a. Ermahnung oder Verwarnung,
  - b. Ordnungsstrafgeld
  - c. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungengeahndet werden.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine/n
  - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
  - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.nach sich ziehen.
- (4) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (5) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung;
  - der geschäftsführende Vorstand;
  - der Gesamtvorstand;
  - die Jugendversammlung;
  - der Jugendvorstand.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.  
Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.  
Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.  
Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.  
Die Einberufung kann per E-Mail, über einen Aushang oder über die Homepage des Vereins erfolgen.
- (3) Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht.  
Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn das von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (5) Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.  
Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Gesamtvorstandes möglich.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.  
Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.  
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.  
Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Anträge.

### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

### **§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (4) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.  
In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (7) Tritt der geschäftsführende Vorstand geschlossen zurück, verbleibt der 1. Vorsitzende zunächst im Amt und nimmt die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes übergangsweise wahr, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Unterstützend kann er sich dabei zwei Beisitzer aus dem Gesamtvorstand zur Seite holen.
- (8) Der Kassenwart kann von seinen Aufgaben nach Rücktritt erst entbunden werden, wenn die Kassenprüfung abgeschlossen wurde.

## § 16 Vorstandswahlen

- (1) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.  
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/-in bestimmen.

## § 17 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den/der/dem
  - Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Abteilungsleitern
  - 1. Beisitzer, zgl. Beauftragte für die Senioren
  - 2. Beisitzer, zgl. Jugendbeauftragter bzw. Vorsitzender des Jugendvorstandes
  - 3. Beisitzer, zgl. Protokollführer
- (2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
  - Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
  - Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Vereinen zur Bildung von Kooperationen und Spielgemeinschaften
  - Erstellung, Anpassung und Beschluss von Ordnungen
- (3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

## § 18 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die

Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird die abgelehnte Abteilungsleitung erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Leitung. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Abteilungsleitung ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleitung wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben.  
Die Abteilungsordnung bedarf der Prüfung und Freigabe durch den Gesamtvorstand.

## **§ 19 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand
  - b) die Jugendversammlung
- (4) Sofern alle Jugendlichen sich ausschließlich in einer Sparte sammeln oder nur eine Abteilung im Verein besteht, genügt es, wenn die Jugendversammlung einen Jugendbeauftragten wählt und ihn mit ihrer Interessenvertretung beauftragt.  
Unter Leitung des Jugendbeauftragten sind regelmäßige Mitgliederversammlungen durchzuführen, um die Interessen der Jugendlichen herauszuarbeiten und in den Vorstand einzubringen.
- (5) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes bzw. der Jugendbeauftragte ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er muss das Mindestalter von 16 Jahren vollendet haben, muss dabei selbst nicht Jugendlicher sein.
- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich aus.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Aufwendungen mit einem Wert über 100 Euro, die nicht durch die Finanzordnung abgedeckt sind, bedürfen vor Beauftragung der Einwilligung durch den geschäftsführenden Vorstand. Das Gebot der Sparsamkeit ist immer zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) gegen Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen ist möglich.
- (7) Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 21 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.“

## **§ 22 Vereinsordnungen**

- (1) Der Gesamtvorsand wird ermächtigt nachfolgende Ordnungen zu erlassen
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung.
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen;
- (3) die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.
- (4) Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## § 23 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loit die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein

bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.01.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Nachtrag von Torsten Schmidt, 1. Vorsitzender, am 19.04.2020**

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 05.02.2020 mit dem Aktenzeichen **VR 3196 FL**. Somit tritt diese Satzung am **05.02.2020 in Kraft**.

